



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sängerbund Oggenhausen 1861 e.V.“. Er ist Mitglied des „Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V.“ im „Deutschen Sängerbund“. Der Sängerbund hat seinen Sitz in Heidenheim-Oggenhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieser Ziele bildet der Sängerbund aus der Mitte seiner Mitglieder Chöre und hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und Chorveranstaltungen durch und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sängerbund ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Zweck des Vereins (§ 2) schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern.

§ 4 Eintrag in das Vereinsregister

Der Sängerbund ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven, singenden Mitgliedern
- b) passiven, fördernden Mitglieder
- c) Ehrensängerinnen und Ehrensänger
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (§ 7), Ausschluss (§ 8) oder Tod.

Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung kann auch erfolgen, wenn

- a) das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- b) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigt, oder die Einrichtungen und das Ansehen des Sängerbunds unerträglich schädigt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Einzug des Beitrags erfolgt einmal jährlich durch den Kassierer entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsmethode. Stichtag für den Einzug des Beitrags ist der 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Mitgliedsstatus am Stichtag entscheidet über die Beitragspflicht für das jeweilige Kalenderjahr.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand zur Seite stehen der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, wie auch der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Darüber hinaus endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit seinem Ausscheiden aus dem Sängerbund.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands (hier des/der 1. und 2. Vorsitzenden) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,-- (i. W. € eintausend) die Zustimmung des Vereinsbeirats erforderlich ist.

§ 14 Vereinsbeirat

Er besteht aus

- a) der Referentin für die Frauen (falls besetzt)
- b) dem/der Referenten/Referentin für die Jugendlichen (falls besetzt)
- c) sowie maximal 4 Vertreter aus jedem Chor, wobei Frauen- und Männerstimmen weitgehend in gleichen Anteilen vertreten sein sollen. Die Größenverhältnisse der Chöre sollen sich hierbei ebenfalls widerspiegeln.

Hinzu treten die Chorleiter.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie sind in besonderem Maße gehalten, alle Bemühungen zum Wohle des Sängerbunds nach Kräften zu unterstützen.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahrs
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

In der nach § 15 a) zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 16 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einhaltung der Schriftform ist durch Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Printmedien erfüllt. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (d. h. die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss jedoch einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 18 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nötig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung (in der Regel der 1. Vorsitzende) und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift zusammen mit dem Schriftführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Dachorganisation des Vereins zu. Diese hat das Vermögen 10 Jahre treuhänderisch zu verwalten. Sollte innerhalb dieser Frist ein neuer Verein unter dem Namen „Sängerbund Oggenhausen“ gegründet werden, der die gleichen Ziele wie der aufgelöste Verein auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt, so ist diesem neuen Verein das Vermögen auszuhändigen, sofern er nach Ansicht der Treuhänderin eine Lebensfähigkeit besitzt. Andernfalls fällt das Vermögen mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts zu Förderung der Chormusik der Treuhänderin zu.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2004 beschlossen. Sie ist damit sofort in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.

Heidenheim-Oggenhausen, den 24.01.2004
Sängerbund Oggenhausen 1861 e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schriftführerin

Kassiererin